



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 14/22p

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird
(Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2021 - VersVG-Nov 2021)

1. § 5c:

Die Lehre leitetet zwar schon aus § 5c VersVG idgF (BGBl I 2018/51) ab, dass dem Versicherungsnehmer sowohl bei nicht erfolgter als auch bei fehlerhafter Belehrung ein „ewiges“ Rücktrittsrecht zusteht (*Schöppl*, Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG neu, ZVers 2019, 19 [21]; ebenso wohl *Schauer*, VersVG novelliert: Rücktrittsrecht und Rückkaufswertberechnung neu, ÖJZ 2019, 1037 [1038]). Allerdings ist jede Klarstellung des Gesetzgebers in diesem Bereich begrüßenswert.

2. § 176:

Die in § 176 Abs 1 (idF BGBl I 2018/51) angeordnete Rechtsfolge, dass der Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von einer kapitalbildenden Lebensversicherung nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss nur den Rückkaufswert erhält, hat der Oberste Gerichtshof in einer rezenten Entscheidung für unionsrechtswidrig erachtet und in richtlinienkonformer Auslegung des nationalen österreichischen Rechts eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des Vertrags vorgenommen (7 Ob 185/21p). Die Frage, ob auch § 176 Abs 1a VersVG als unionsrechtswidrig zu qualifizieren ist, stellte sich in der zitierten Entscheidung mangels Relevanz nicht. Die Neuregelung in § 176 Abs 1a VersVG, wonach bei einem Rücktritt nach § 5c VersVG der § 176 Abs 1 VersVG, der auch bei einer Vertragsaufhebung wegen Rücktritts als Rechtsfolge die Erstattung des Rückkaufswerts anordnet, in keinem Fall zur Anwendung kommt, ist im Lichte der Entscheidung des EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 vom 19. Dezember 2019, *Rust-Hackner*

(ua), zu begrüßen, zumal damit Zweifel an der Unionsrechtskonformität der gesetzlich angeordneten Rechtsfolgen im Fall eines Spätücktritts ausgeräumt werden.

Wien, am 17. März 2022

Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt.